

Unterstützung der Medienbildung an den Schulen durch medienpädagogische Berater

RdErl. des MK vom 31.7.2012 - 34 - 82251

Fundstelle: SVBl. LSA 2012, S. 248

Bezug:

Erl. des MSEK vom 30.7.1991 (SVBl. LSA S. 426), zuletzt geändert durch RdErl. des MK vom 10. 10. 2004 (SVBl. LSA S. 298)

1. Allgemeines

Für das schulische, berufsbezogene und kulturelle Lernen mit Medien gelten in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden die folgenden Grundsätze zur Unterstützung und Bewältigung der regionalen bildungsbezogenen Medienangelegenheiten.

2. Einrichtung von Medienstellen und -zentren

Die Landkreise und die Kreisfreien Städte richten zur Förderung des sinnvollen Umgangs mit Medien in eigener Verantwortung regionale Medienstellen und -zentren ein und statten diese entsprechend ihrer Möglichkeiten sächlich und personell aus.

3. Aufgaben der Medienstellen und -zentren

Die Aufgaben der Medienstellen und -zentren sind:

- a) Beratung schulischer, berufsbezogener und kultureller Einrichtungen bei der Ausstattung mit audiovisuellen und digitalen Medien und Geräten,
- b) Ausleihe audiovisueller Medien und Geräte sowie Distribution digitaler Medien an schulische, berufsbezogene und kulturelle Einrichtungen,
- c) Ausleihe besonderer Unterrichtsmittel sowie
- d) Dokumentation und Produktion von audiovisuellen Medien für schulische und kulturelle Zwecke.

Außerdem kann bei entsprechenden Voraussetzungen ein technischer Support geleistet werden.

4. Kooperationspartner der Medienstellen und -zentren

Die Medienstellen und -zentren arbeiten in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung des Landes Sachsen-Anhalt (LISA). Die Kooperation bezieht sich insbesondere auf:

- a) die Inanspruchnahme von Fortbildungs-, Qualifizierungs- und Beratungsangeboten des LISA,
- b) medienpädagogische Projekte,
- c) die Mitwirkung beim Aufbau einer landesweiten digitalen Mediendistribution für Schulen und
- d) den zentralen Datenaustausch.

5. Medienpädagogische Berater

Wegen der besonderen pädagogischen Bedeutung von Medienbildung und Medienkompetenz werden durch das Kultusministerium medienpädagogische Berater berufen. Dabei ist eine angemessene regionale Verteilung auf die Landkreise und Kreisfreien Städte anzustreben.

6. Aufgaben der medienpädagogische Berater

Aufgaben der medienpädagogische Berater sind:

- a) Beratung der Schulträger, Schulen und sonstigen Einrichtungen gemäß Nummer 3 Abs. 1 Buchst. a bei der Planung und Durchführung medienpädagogischer Angebote, bei der konzeptionellen Weiterentwicklung der Medienausstattung, bei der Medienentwicklungsplanung und der Schulprogrammentwicklung sowie bei der Einrichtung und Betreuung von IT-Strukturen,
- b) Gewährleistung und Unterstützung der medienpädagogischen Qualifizierung von Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeitern, Lehrkräften im Vorbereitungsdienst sowie Angestellten kommunaler Kinder-, Jugend- und Sozialeinrichtungen durch Veranstaltungen, Lehrgänge, Kurse, schulinterne Fortbildung und Tagungen,
- c) Beratung von Schulen bei der Schulprogrammarbeit sowie Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Qualitätsstandards für die Vermittlung von Medienkompetenz,
- d) Mitwirkung bei der digitalen Mediendistribution des Landes sowie Unterstützung beim Ausbau einer für die Bildungsarbeit geeigneten Sammlung von audiovisuellen und digitalen Medien sowie Printmedien in der regionalen Medienstelle oder dem regionalen Medienzentrum,

- e) Förderung der Verbreitung des inhaltlich, pädagogisch und gestalterisch wertvollen Films sowie die Unterstützung, Planung und Durchführung der dazu notwendigen Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen,
- f) Förderung der aktiven Medienarbeit, Medienkulturarbeit sowie regional bezogener Medienproduktionen in Schulen und kommunalen Einrichtungen sowie Dokumentationen zu regionalen Themen, insbesondere zur Förderung der heimatkundlichen und regionalgeschichtlichen Bildung und
- g) Entwicklung von Vorschlägen zur übergreifenden Zusammenarbeit mit anderen Medienstellen und -zentren sowie Institutionen in Absprache mit den kommunalen Trägern.

7. Rahmenbedingung für die Gewinnung von medienpädagogischen Beratern

Als medienpädagogische Berater werden Lehrkräfte eingesetzt. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als medienpädagogische Berater erhalten die dafür eingesetzten Lehrkräfte eine auf ihre Regelstundenzahl angerechnete Abminderung. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn des Schuljahres für drei Schuljahre, erstmalig zum 1.8.2012, und kann auf Antrag verlängert werden. Die Modalitäten der Bewerbung, Berufung und des Umfangs der Tätigkeit von medienpädagogischen Beratern werden gesondert geregelt.

8. Vorgaben zur Arbeit der medienpädagogischen Berater

Die Wahrnehmung der unter Nummer 6 beschriebenen Aufgaben als medienpädagogische Berater soll in enger organisatorischer Kooperation mit den regionalen Medienstellen und -zentren erfolgen und ist in diesem Falle über konkrete Vereinbarungen mit deren kommunalen Trägern zu regeln.

Die medienpädagogischen Berater unterstehen in der Ausübung ihrer Aufgaben der Fachaufsicht durch das LISA sowie der Dienstaufsicht der zuständigen Behörde.

Sollten durch das Land beauftragte medienpädagogische Berater zugleich Aufgaben ausschließlich im Auftrag der kommunalen Träger der Medienstellen und -zentren wahrnehmen, kann ihnen dafür eine Entschädigung durch die kommunalen Träger gewährt werden. Die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb einer regionalen Medienstelle oder eines Medienzentrums gehört ansonsten nicht zum Aufgabenspektrum der medienpädagogischen Berater und ist als eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu betrachten.

9. Evaluation

Die mit diesem Erlass geregelte Tätigkeit von medienpädagogischen Beratern sowie das Gesamtsystem der medienpädagogischen Beratung werden erstmalig nach zwei Jahren evaluiert, anschließend ist eine Evaluation aller drei Jahre durchzuführen.

10. Förderung

Im Rahmen der Haushaltsmittel unterstützt das Land Sachsen-Anhalt die Landkreise, die Kreisfreien Städte und Gemeinden bei der Ausstattung der Medienstellen und -zentren mit audiovisuellen und digitalen Medien und Geräten.

11. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft.